

## Was geschieht für die Angehörigen und die Hinterbliebenen unserer tapferen Krieger?

K. M. In letzter Zeit ist in der Öffentlichkeit wiederholt die Frage aufgestellt, ob bei der längeren Dauer des Krieges und der wachsenden Zahl der Kriegsteilnehmer auch in entsprechender Weise für deren Familien und Hinterbliebenen gesorgt wird. Es verloren aber, sich einmal Platz zu machen, was bisher durch den Staat in dieser Beziehung getan worden ist.

Auch reichsgelehrte Wissenschaft werden die Frauen und Kinder aller Unteroffiziere und Gemeinen der Reserve Landwehr und des Landsturms, die ansässig der Mobilisierung in den Dienst getreten sind, im Laufe des Krieges auch auf die Familien der Mannschaften des aktiven Dienstes ausgedehnt worden, wenngleich für diese in gewisser Weise bereits durch die Bestimmungen der Kriegsversorgungswirthschaft Vorsorge getroffen war. Auch wurden die unbeschuldeten Kinder den ehemaligen Kindern unter bestimmten Voraussetzungen gleichgestellt und selbst die berücksichtigte, die erst nach dem Tode der in den Heeresdienst eingetretenen unbeschuldeten Väter geboren werden. Noch in anderer Weise erfuhr der im Gefecht vom 2. Februar 1884 bis 4. August 1914 aufgefahrene Personentreit eine Erweiterung. Die kindlos gebliebene Ehefrau, erwerbsunfähige Eltern und Großeltern diese auch dann, wenn der einzige Ernährer seiner aktiven Dienstzeit genügt, Stiefeltern, Stiefschwestern und Stiefeltern können jetzt gleichfalls Unterstützungen erhalten. Jeder Familie eines Kriegsteilnehmers soll nach der Absicht der Regierung das zur Friedeigung der notwendigen Lebensbedürfnisse Erforderliche gewährt werden. Im Ministerialerlass ist deshalb wiederholt darauf hingewiesen worden, daß bei Prüfung der Bedürfnisfrage jede Einherzigkeit zu vermeiden sei. Die in dem Reichsgesetz aufgestellten Unterstützungsätze stellen sich nur als Mindestbeträge dar, durch die die Lieferungsverbindungen weiterer Verpflichtungen nicht entzogen werden. Durch die von den Kreisen und Städten darüber hinaus gewährten Zulagunterstützungen ist die Reichsunterstützung tatsächlich vielfach verdoppelt worden, sodass die Familien vor ersterer Not unbedingt bewahrt sind. Soweit sich bei der praktischen Durchführung des Familienunterstützungsgesetzes Wohlstände ergeben, sind die den betreffenden Stellen übergeordneten Behörden bemüht, etwaige Härten im einzelnen Falle auszugleichen. In Sachsen ist für die Entscheidung derartiger Beschwerden in letzter Instanz nicht das Kriegsministerium, sondern allein das Ministerium des Innern gefördert.

Die auf Grund des Familienunterstützungsgesetzes in der gekürbten Weise versorgten Frauen der Kriegsteilnehmer erhalten, wenn sie während des Krieges niederkommen, überdies auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. April 1915 als Wochenhilfe noch einen Betrag an den Kosten der Entbindung und ein Wochengeld. Reicht der Kriegsteilnehmer nicht zu seiner Familie zurück, so waren bisher die reichsgelehrten Unterstützungen zunächst solange weiter zu zahlen bis den Hinterbliebenen die militärische Versorgungsbefreiung gewährt wurden. Der Reichstag hat jedoch eine Veränderung des Familienunterstützungsfonds dahin beschlossen, daß die Familienunterstützung noch während dreier Monate über den Zeitpunkt hinaus weiter gewährt wird, von dem an die den Hinterbliebenen auf Grund des Militär-Hinterbliebenen-Gesetzes zu zahlenden Bezüge zuständig sind. Dieses bedeutet für die Kriegshinterbliebenen insfern eine Verbesserung, als in Zukunft eine dreimonatige Doppelzulage von Familienunterstützung und Hinterbliebenenversorgung stattfindet. Die Höhe der Militär-Hinterbliebenenversorgung hängt von dem militärischen Dienstgrad des Verstorbenen ab. Die Witwe eines Gemeinen erhält jährlich im allgemeinen 400 Mark, die eines Unteroffiziers 500 Mark, die eines Feldwebels 600 Mark. Die Waisengelder betragen für das elternlose Kind ein Fünftel für das elternlose ein Drittel dieser Witwenversorgung. Die unter gewissen Voraussetzungen bei größerer Kinderzahl nach dem Militär-Hinterbliebenen-Gesetz eintretenden Abzüglichungen werden im Unterstützungswege ausgeglichen. Den Eltern eines Kriegsteilnehmers kann für die Dauer der Bedürftigkeit ein sogenanntes Kriegsleitergeld bis zur Höhe von 250 Mark gezahlt werden, wenn der Verstorbene ihren Lebensunterhalt ganz oder überwiegend bestreitet hat. Wenn der im Kriege Gebliebene zwar nicht der Ernährer war, aber zum Lebensunterhalt der Eltern wesentlich beigetragen hat, darf eine einmalige Unterstützung gewährt werden. Außerdem zahlt die Militärverwaltung unter gewissen Voraussetzungen auch unbeschuldeten Kindern und Schullosen geschiedenen Ehefrauen Unterstützungen. Stiefeltern, Adoptieltern und Pflegeeltern bleiben gleichfalls nicht unberücksichtigt, wenn der Verstorbene für diese bis zum Eintritt in das Heer oder bis zu seinem Tode wie ein Vater gesorgt hat.

Um die Witwen und die Waisen in die Lage zu versetzen, sich nach Möglichkeit auf gesundes wirtschaftliches Grundelage eine neue selbständige Existenz zu gründen erfolgen hier den Fall eines Bedürfnisses neuerdings auch noch besondere Zuwendungen an Hinterbliebene, bei denen das bisherige Arbeitseinkommen des verstorbenen Kriegsteilnehmers zugrunde gelegt wird. Nächste Zukunft darüber, unter welchen Voraussetzungen solche Zuwendungen gewährt werden können, erteilen ergangener Anweisungen zufolge die Ortsbehörden des Wohnortes der Hinterbliebenen, sowie die Zollstellen von denen die Hinterbliebenen die Versorgungsbefreiung erhalten.

Soweit die staatlichen Maßnahmen. Wo diese zur Versicherung jeder Not nicht ausreichen, bietet sich der privaten Fürsorge ein dankbares Feld der Tätigkeit. Sie wird nötigenfalls durch die Mittel der Stiftung Helmafund instand gesetzt, wobei man eingreifen. — Zum Schlusse darf noch erinnert werden — was nicht allgemein bekannt zu sein scheint —, daß die Hinterbliebenen neben der Versorgung aus Stiftungsmitteln in zahlreichen Fällen einen gesetzlichen Anspruch auf die Witwen- und Waisenkassen nach der

Reichsversicherungssordnung haben. Wer neben dem Verstorbenen auch die Chefsohn ihres Sohns in den Fall des Alters und der Invalidität, sowie zugunsten der Hinterbliebenen

erscheint, so erhält die Witwe außer den Renten auch noch einmal 100 Mark pro Jahr, und bei Überleitung des 15. Lebensjahres der Kinder für diese eine Waisenversicherung.

## Die Ernährung des deutschen Volkes gesichert!

Um vergangenen Sonnabend erörterte der Landwirtschaftsminister die schwedenden Wissensfragen mit den Vorsitzenden aller preußischer Landwirtschaftskammern. Einmütig wurde, wie wir hören, der Ansicht Ausdruck gegeben, daß die Ernährung unseres Volkes im kommenden Winter völlig gesichert sei. Einmütig und entschieden aber wurden auch die Preisstrebereien auf dem Lebensmittelmarkt verurteilt. Gwar müsse die schwierige Lage der Landwirtschaft, die besonders in der Buttermittelknappheit zum Ausdruck komme, eine Verteuerung aller Erzeugnisse des Bodens und der Viehzucht zur Folge haben, unbegründet und zu verurteilen seien aber die sprunghaften Preiserhöhungen der letzten Wochen, die lediglich durch Spekulationen hervergerufen worden seien. Diese Vorgänge widersprachen den Interessen der Landwirtschaft. Die allgemeine Festsetzung von Butterpreisen durch die Staatsregierung wäre deshalb mit Freuden zu begrüßen, zumal dadurch der Verteuerung der inländischen Butter durch die ausländische ein Ende bereitet würde. Wenn gleich mit einem Rückgang der Milcherzeugung zu rechnen sei, so genüge doch die heimische Erzeugung völlig, um Kinder, Kranken und Schwache zu versorgen. Erforderlich wären wir sogar ohne Butter und Fässer hinauf zu hingewiesen worden, daß bei Prüfung der Bedürfnisfrage jede Einherzigkeit zu vermeiden sei. Die in dem Reichsgesetz aufgestellten Unterstützungsätze stellen sich nur als Mindestbeträge dar, durch die die Lieferungsverbindungen weiterer Verpflichtungen nicht entzogen werden. Durch die von den Kreisen und Städten darüber hinaus gewährten Zulagunterstützungen ist die Reichsunterstützung tatsächlich vielfach verdoppelt worden, sodass die Familien vor ersterer Not unbedingt bewahrt sind. Soweit sich bei der praktischen Durchführung des Familienunterstützungsgesetzes Wohlstände ergeben, sind die den betreffenden Stellen übergeordneten Behörden bemüht, etwaige Härten im einzelnen Falle auszugleichen. In Sachsen ist für die Entscheidung derartiger Beschwerden in letzter Instanz nicht das Kriegsministerium, sondern allein das Ministerium des Innern gefördert.

Die auf Grund des Familienunterstützungsgesetzes in der gekürbten Weise versorgten Frauen der Kriegsteilnehmer erhalten, wenn sie während des Krieges niederkommen, überdies auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. April 1915 als Wochenhilfe noch einen Betrag an den Kosten der Entbindung und ein Wochengeld. Reicht der Kriegsteilnehmer nicht zu seiner Familie zurück, so waren bisher die reichsgelehrten Unterstützungen zunächst solange weiter zu zahlen bis den Hinterbliebenen die militärische Versorgungsbefreiung gewährt wurden. Der Reichstag hat jedoch eine Veränderung des Familienunterstützungsfonds dahin beschlossen, daß die Familienunterstützung noch während dreier Monate über den Zeitpunkt hinaus weiter gewährt wird, von dem an die den Hinterbliebenen auf Grund des Militär-Hinterbliebenen-Gesetzes zu zahlenden Bezüge zuständig sind. Dieses bedeutet für die Kriegshinterbliebenen insfern eine Verbesserung, als in Zukunft eine dreimonatige Doppelzulage von Familienunterstützung und Hinterbliebenenversorgung stattfindet. Die Höhe der Militär-Hinterbliebenenversorgung hängt von dem militärischen Dienstgrad des Verstorbenen ab. Die Witwe eines Gemeinen erhält jährlich im allgemeinen 400 Mark, die eines Unteroffiziers 500 Mark, die eines Feldwebels 600 Mark. Die Waisengelder betragen für das elternlose Kind ein Fünftel für das elternlose ein Drittel dieser Witwenversorgung. Die unter gewissen Voraussetzungen bei größerer Kinderzahl nach dem Militär-Hinterbliebenen-Gesetze eintretenden Abzüglichungen werden im Unterstützungswege ausgeglichen. Den Eltern eines Kriegsteilnehmers kann für die Dauer der Bedürftigkeit ein sogenanntes Kriegsleitergeld bis zur Höhe von 250 Mark gezahlt werden, wenn der Verstorbene seinen Lebensunterhalt ganz oder überwiegend bestreitet hat. Wenn der im Kriege Gebliebene zwar nicht der Ernährer war, aber zum Lebensunterhalt der Eltern wesentlich beigetragen hat, darf eine einmalige Unterstützung gewährt werden. Außerdem zahlt die Militärverwaltung unter gewissen Voraussetzungen auch unbeschuldeten Kindern und Schullosen geschiedenen Ehefrauen Unterstützungen. Stiefeltern, Adoptieltern und Pflegeeltern bleiben gleichfalls nicht unberücksichtigt, wenn der Verstorbene für diese bis zum Eintritt in das Heer oder bis zu seinem Tode wie ein Vater gesorgt hat.

Um die Witwen und die Waisen in die Lage zu versetzen, sich nach Möglichkeit auf gesundes wirtschaftliches Grundelage eine neue selbständige Existenz zu gründen erfolgen hier den Fall eines Bedürfnisses neuerdings auch noch besondere Zuwendungen an Hinterbliebene, bei denen das bisherige Arbeitseinkommen des verstorbenen Kriegsteilnehmers zugrunde gelegt wird. Nächste Zukunft darüber, unter welchen Voraussetzungen solche Zuwendungen gewährt werden können, erteilen ergangener Anweisungen zufolge die Ortsbehörden des Wohnortes der Hinterbliebenen, sowie die Zollstellen von denen die Hinterbliebenen die Versorgungsbefreiung erhalten.

Soweit die staatlichen Maßnahmen. Wo diese zur Versicherung jeder Not nicht ausreichen, bietet sich der privaten Fürsorge ein dankbares Feld der Tätigkeit. Sie wird nötigenfalls durch die Mittel der Stiftung Helmafund instand gesetzt, wobei man eingreifen. — Zum Schlusse darf noch erinnert werden — was nicht allgemein bekannt zu sein scheint —, daß die Hinterbliebenen neben der Versorgung aus Stiftungsmitteln in zahlreichen Fällen einen gesetzlichen Anspruch auf die Witwen- und Waisenkassen nach der

eingureichen. Die Lieferungspflicht ist von der eingetragenen Herstellung der Güte unabhängig. Die auf Grund der Schädigung angeforderten Mengen sind gegebenenfalls unter Vorbehalt der Nachlieferung oder späteren Ausgleichs einzunehmen. In den Beziehungen ist die Bereitstellung der zur Verfügung gehaltenen Waren durch Verkauf oder Enteignung darüber nachzutragen. 6. Kartoffelerzeuger, die nach der Bundesratsverordnung Kartoffeln zur Verarbeitung zu halten haben, sind verpflichtet, diese Sorten in einwandfreier Ware bis zur Verteilung des Eigentumstillegungs, längstens bis zum 28. Februar, zu lagern und die Nebennahrung bei frostfreiem Wetter zu erneuern. 4. Im Einheitsabdruck mit der Reichskartoffelfabrikette wird eine Beteiligung für das Königreich Sachsen errichtet. Anträge an diese sind bis auf Weiteres an das Ministerium des Innern zu richten. Der Zweigstelle liegt insbesondere ob, die Namenslisten sämtlicher Kommunalverbände unmittelbar zu vermitteln, als sie innerhalb Sachsen durch Gutachten gedeckt werden können. Für die Vermittlung der Zweigstelle wird unbedingt keine Gebühr erhoben. 5. Die Kommunalverbände haben selbst über nach die Gemeindebehörden § 14) ihren Bedarf, soweit dies noch nicht geschehen, ungehend zu ermitteln. Anmeldungen bei der Reichskartoffelfabrikette werden am 1. Februar 1916 erlaubt. Anträge an diese sind bis auf Weiteres an das Ministerium des Innern zu richten. Der Zweigstelle liegt insbesondere ob, die Namenslisten sämtlicher Kommunalverbände unmittelbar zu vermitteln, als sie innerhalb Sachsen durch Gutachten gedeckt werden können. Für die Vermittlung der Zweigstelle wird unbedingt keine Gebühr erhoben. 6. Die Kommunalverbände haben selbst über nach die Gemeindebehörden § 14) ihren Bedarf, soweit dies noch nicht geschehen, ungehend zu ermitteln. Anmeldungen bei der Reichskartoffelfabrikette werden am 1. Februar 1916 erlaubt. Anträge an diese sind bis auf Weiteres an das Ministerium des Innern zu richten. Der Zweigstelle liegt insbesondere ob, die Namenslisten sämtlicher Kommunalverbände unmittelbar zu vermitteln, als sie innerhalb Sachsen durch Gutachten gedeckt werden können. Für die Vermittlung der Zweigstelle wird unbedingt keine Gebühr erhoben. 7. Die Kommunalverbände haben selbst über nach die Gemeindebehörden § 14) ihren Bedarf, soweit dies noch nicht geschehen, ungehend zu ermitteln. Anmeldungen bei der Reichskartoffelfabrikette werden am 1. Februar 1916 erlaubt. Anträge an diese sind bis auf Weiteres an das Ministerium des Innern zu richten. Der Zweigstelle liegt insbesondere ob, die Namenslisten sämtlicher Kommunalverbände unmittelbar zu vermitteln, als sie innerhalb Sachsen durch Gutachten gedeckt werden können. Für die Vermittlung der Zweigstelle wird unbedingt keine Gebühr erhoben. 8. Die Kommunalverbände haben selbst über nach die Gemeindebehörden § 14) ihren Bedarf, soweit dies noch nicht geschehen, ungehend zu ermitteln. Anmeldungen bei der Reichskartoffelfabrikette werden am 1. Februar 1916 erlaubt. Anträge an diese sind bis auf Weiteres an das Ministerium des Innern zu richten. Der Zweigstelle liegt insbesondere ob, die Namenslisten sämtlicher Kommunalverbände unmittelbar zu vermitteln, als sie innerhalb Sachsen durch Gutachten gedeckt werden können. Für die Vermittlung der Zweigstelle wird unbedingt keine Gebühr erhoben. 9. Die Kommunalverbände haben selbst über nach die Gemeindebehörden § 14) ihren Bedarf, soweit dies noch nicht geschehen, ungehend zu ermitteln. Anmeldungen bei der Reichskartoffelfabrikette werden am 1. Februar 1916 erlaubt. Anträge an diese sind bis auf Weiteres an das Ministerium des Innern zu richten. Der Zweigstelle liegt insbesondere ob, die Namenslisten sämtlicher Kommunalverbände unmittelbar zu vermitteln, als sie innerhalb Sachsen durch Gutachten gedeckt werden können. Für die Vermittlung der Zweigstelle wird unbedingt keine Gebühr erhoben. 10. Die Kommunalverbände haben selbst über nach die Gemeindebehörden § 14) ihren Bedarf, soweit dies noch nicht geschehen, ungehend zu ermitteln. Anmeldungen bei der Reichskartoffelfabrikette werden am 1. Februar 1916 erlaubt. Anträge an diese sind bis auf Weiteres an das Ministerium des Innern zu richten. Der Zweigstelle liegt insbesondere ob, die Namenslisten sämtlicher Kommunalverbände unmittelbar zu vermitteln, als sie innerhalb Sachsen durch Gutachten gedeckt werden können. Für die Vermittlung der Zweigstelle wird unbedingt keine Gebühr erhoben. 11. Die Kommunalverbände haben selbst über nach die Gemeindebehörden § 14) ihren Bedarf, soweit dies noch nicht geschehen, ungehend zu ermitteln. Anmeldungen bei der Reichskartoffelfabrikette werden am 1. Februar 1916 erlaubt. Anträge an diese sind bis auf Weiteres an das Ministerium des Innern zu richten. Der Zweigstelle liegt insbesondere ob, die Namenslisten sämtlicher Kommunalverbände unmittelbar zu vermitteln, als sie innerhalb Sachsen durch Gutachten gedeckt werden können. Für die Vermittlung der Zweigstelle wird unbedingt keine Gebühr erhoben. 12. Die Kommunalverbände haben selbst über nach die Gemeindebehörden § 14) ihren Bedarf, soweit dies noch nicht geschehen, ungehend zu ermitteln. Anmeldungen bei der Reichskartoffelfabrikette werden am 1. Februar 1916 erlaubt. Anträge an diese sind bis auf Weiteres an das Ministerium des Innern zu richten. Der Zweigstelle liegt insbesondere ob, die Namenslisten sämtlicher Kommunalverbände unmittelbar zu vermitteln, als sie innerhalb Sachsen durch Gutachten gedeckt werden können. Für die Vermittlung der Zweigstelle wird unbedingt keine Gebühr erhoben. 13. Die Kommunalverbände haben selbst über nach die Gemeindebehörden § 14) ihren Bedarf, soweit dies noch nicht geschehen, ungehend zu ermitteln. Anmeldungen bei der Reichskartoffelfabrikette werden am 1. Februar 1916 erlaubt. Anträge an diese sind bis auf Weiteres an das Ministerium des Innern zu richten. Der Zweigstelle liegt insbesondere ob, die Namenslisten sämtlicher Kommunalverbände unmittelbar zu vermitteln, als sie innerhalb Sachsen durch Gutachten gedeckt werden können. Für die Vermittlung der Zweigstelle wird unbedingt keine Gebühr erhoben. 14. Die Kommunalverbände haben selbst über nach die Gemeindebehörden § 14) ihren Bedarf, soweit dies noch nicht geschehen, ungehend zu ermitteln. Anmeldungen bei der Reichskartoffelfabrikette werden am 1. Februar 1916 erlaubt. Anträge an diese sind bis auf Weiteres an das Ministerium des Innern zu richten. Der Zweigstelle liegt insbesondere ob, die Namenslisten sämtlicher Kommunalverbände unmittelbar zu vermitteln, als sie innerhalb Sachsen durch Gutachten gedeckt werden können. Für die Vermittlung der Zweigstelle wird unbedingt keine Gebühr erhoben. 15. Die Kommunalverbände haben selbst über nach die Gemeindebehörden § 14) ihren Bedarf, soweit dies noch nicht geschehen, ungehend zu ermitteln. Anmeldungen bei der Reichskartoffelfabrikette werden am 1. Februar 1916 erlaubt. Anträge an diese sind bis auf Weiteres an das Ministerium des Innern zu richten. Der Zweigstelle liegt insbesondere ob, die Namenslisten sämtlicher Kommunalverbände unmittelbar zu vermitteln, als sie innerhalb Sachsen durch Gutachten gedeckt werden können. Für die Vermittlung der Zweigstelle wird unbedingt keine Gebühr erhoben. 16. Die Kommunalverbände haben selbst über nach die Gemeindebehörden § 14) ihren Bedarf, soweit dies noch nicht geschehen, ungehend zu ermitteln. Anmeldungen bei der Reichskartoffelfabrikette werden am 1. Februar 1916 erlaubt. Anträge an diese sind bis auf Weiteres an das Ministerium des Innern zu richten. Der Zweigstelle liegt insbesondere ob, die Namenslisten sämtlicher Kommunalverbände unmittelbar zu vermitteln, als sie innerhalb Sachsen durch Gutachten gedeckt werden können. Für die Vermittlung der Zweigstelle wird unbedingt keine Gebühr erhoben. 17. Die Kommunalverbände haben selbst über nach die Gemeindebehörden § 14) ihren Bedarf, soweit dies noch nicht geschehen, ungehend zu ermitteln. Anmeldungen bei der Reichskartoffelfabrikette werden am 1. Februar 1916 erlaubt. Anträge an diese sind bis auf Weiteres an das Ministerium des Innern zu richten. Der Zweigstelle liegt insbesondere ob, die Namenslisten sämtlicher Kommunalverbände unmittelbar zu vermitteln, als sie innerhalb Sachsen durch Gutachten gedeckt werden können. Für die Vermittlung der Zweigstelle wird unbedingt keine Gebühr erhoben. 18. Die Kommunalverbände haben selbst über nach die Gemeindebehörden § 14) ihren Bedarf, soweit dies noch nicht geschehen, ungehend zu ermitteln. Anmeldungen bei der Reichskartoffelfabrikette werden am 1. Februar 1916 erlaubt. Anträge an diese sind bis auf Weiteres an das Ministerium des Innern zu richten. Der Zweigstelle liegt insbesondere ob, die Namenslisten sämtlicher Kommunalverbände unmittelbar zu vermitteln, als sie innerhalb Sachsen durch Gutachten gedeckt werden können. Für die Vermittlung der Zweigstelle wird unbedingt keine Gebühr erhoben. 19. Die Kommunalverbände haben selbst über nach die Gemeindebehörden § 14) ihren Bedarf, soweit dies noch nicht geschehen, ungehend zu ermitteln. Anmeldungen bei der Reichskartoffelfabrikette werden am 1. Februar 1916 erlaubt. Anträge an diese sind bis auf Weiteres an das Ministerium des Innern zu richten. Der Zweigstelle liegt insbesondere ob, die Namenslisten sämtlicher Kommunalverbände unmittelbar zu vermitteln, als sie innerhalb Sachsen durch Gutachten gedeckt werden können. Für die Vermittlung der Zweigstelle wird unbedingt keine Gebühr erhoben. 20. Die Kommunalverbände haben selbst über nach die Gemeindebehörden § 14) ihren Bedarf, soweit dies noch nicht geschehen, ungehend zu ermitteln. Anmeldungen bei der Reichskartoffelfabrikette werden am 1. Februar 1916 erlaubt. Anträge an diese sind bis auf Weiteres an das Ministerium des Innern zu richten. Der Zweigstelle liegt insbesondere ob, die Namenslisten sämtlicher Kommunalverbände unmittelbar zu vermitteln, als sie innerhalb Sachsen durch Gutachten gedeckt werden können. Für die Vermittlung der Zweigstelle wird unbedingt keine Gebühr erhoben. 21. Die Kommunalverbände haben selbst über nach die Gemeindebehörden § 14) ihren Bedarf, soweit dies noch nicht geschehen, ungehend zu ermitteln. Anmeldungen bei der Reichskartoffelfabrikette werden am 1. Februar 1916 erlaubt. Anträge an diese sind bis auf Weiteres an das Ministerium des Innern zu richten. Der Zweigstelle liegt insbesondere ob, die Namenslisten sämtlicher Kommunalverbände unmittelbar zu vermitteln, als sie innerhalb Sachsen durch Gutachten gedeckt werden können. Für die Vermittlung der Zweigstelle wird unbedingt keine Gebühr erhoben. 22. Die Kommunalverbände haben selbst über nach die Gemeindebehörden § 14) ihren Bedarf, soweit dies noch nicht geschehen, ungehend zu ermitteln. Anmeldungen bei der Reichskartoffelfabrikette werden am 1. Februar 1916 erlaubt. Anträge an diese sind bis auf Weiteres an das Ministerium des Innern zu richten. Der Zweigstelle liegt insbesondere ob, die Namenslisten sämtlicher Kommunalverbände unmittelbar zu vermitteln, als sie innerhalb Sachsen durch Gutachten gedeckt werden können. Für die Vermittlung der Zweigstelle wird unbedingt keine Gebühr erhoben. 23. Die Kommunalverbände haben selbst über nach die Gemeindebehörden § 14) ihren Bedarf, soweit dies noch nicht geschehen, ungehend zu ermitteln. Anmeldungen bei der Reichskartoffelfabrikette werden am 1. Februar 1916 erlaubt. Anträge an diese sind bis auf Weiteres an das Ministerium des Innern zu richten. Der Zweigstelle liegt insbesondere ob, die Namenslisten sämtlicher Kommunalverbände unmittelbar zu vermitteln, als sie innerhalb Sachsen durch Gutachten gedeckt werden können. Für die Vermittlung der Zweigstelle wird unbedingt keine Gebühr erhoben. 24. Die Kommunalverbände haben selbst über nach die Gemeindebehörden § 14) ihren Bedarf, soweit dies noch nicht geschehen, ungehend zu ermitteln. Anmeldungen bei der Reichskartoffelfabrikette werden am 1. Februar 1916 erlaubt. Anträge an diese sind bis auf Weiteres an das Ministerium des Innern zu richten. Der Zweigstelle liegt insbesondere ob, die Namenslisten sämtlicher Kommunalverbände unmittelbar zu vermitteln, als sie innerhalb Sachsen durch Gutachten gedeckt werden können. Für die Vermittlung der Zweigstelle wird unbedingt keine Gebühr erhoben. 25. Die Kommunalverbände haben selbst über nach die Gemeindebehörden § 14) ihren Bedarf, soweit dies noch nicht geschehen, ungehend zu ermitteln. Anmeldungen bei der Reichskartoffelfabrikette werden am 1. Februar 1916 erlaubt. Anträge an diese sind bis auf Weiteres an das Ministerium des Innern zu richten. Der Zweigstelle liegt insbesondere ob, die Namenslisten sämtlicher Kommunalverbände unmittelbar zu vermitteln, als sie innerhalb Sachsen durch Gutachten gedeckt werden können. Für die Vermittlung der Zweigstelle wird unbedingt keine Gebühr erhoben. 26. Die Kommunalverbände haben selbst über nach die Gemeindebehörden § 14) ihren Bedarf, soweit dies noch nicht geschehen, ungehend zu ermitteln. Anmeldungen bei der Reichskartoffelfabrikette werden am 1. Februar 1916 erlaubt. Anträge an diese sind bis auf Weiteres an das Ministerium des Innern zu richten. Der Zweigstelle liegt insbesondere ob, die Namenslisten sämtlicher Kommunalverbände unmittelbar zu vermitteln, als sie innerhalb Sachsen durch Gutachten gedeckt werden können. Für die Vermittlung der Zweigstelle wird unbedingt keine Gebühr erhoben. 27. Die Kommunalverbände haben selbst über nach die Gemeindebehörden § 14) ihren